

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 48/12 B

L 3 AL 26/09 (Sächsisches LSG)
S 6 AL 430/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A. W., C., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.4.2012 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Rechtmäßigkeit der Rückforderung zwischen Juni 2002 und Juli 2004 an den Kläger erbrachter Arbeitslosenhilfezahlungen bejaht, weil insoweit kein Leistungsanspruch bestanden habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt W., C., beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Divergenz und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 20.7.2012 nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt zwar vor, der die Entscheidung des LSG tragende Rechtssatz "zur Frage der Bestimmtheit von Aufhebungsverfügungen gem. § 33 Abs. 1 SGB X" weiche von dem Urteil des BSG vom 30.8.2001 (*B 4 RA 114/00 R - SozR 3-2600 § 149 Nr 6*) ab. Welcher konkrete Rechtssatz dem Berufungsurteil zugrunde gelegt worden sein soll und welchen Rechtssatz das BSG in dem genannten Urteil aufgestellt haben soll, arbeitet er jedoch nicht heraus. Die stattdessen zitierten wörtlichen Passagen aus den jeweiligen Entscheidungsgründen genügen der



Darlegungspflicht nicht. Denn eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Da mithin nicht die angebliche Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen die Zulassung der Revision wegen Abweichung begründet, muss die Beschwerdebegründung - bezogen auf die Darlegungspflicht - erkennen lassen, welcher tragende abstrakte Rechtssatz im herangezogenen höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG Beschluss vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B - Juris*). Schon daran fehlt es hier. Im Übrigen hat auch nach dem eigenen Vortrag des Klägers das BSG in der benannten Entscheidung die Verneinung hinreichender Bestimmtheit des Aufhebungsbescheids nicht nur auf ein Kriterium (fehlende Benennung der "früheren" Verwaltungsakte) gestützt, sondern weitere Kriterien ("ab wann und in welchem Umfang") genannt. Auch dazu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 2. Der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz kann auch nicht Gegenstand einer Grundsatzrevision sein; hierzu hätte von dem Kläger zumindest dargelegt werden müssen, dass eine konkrete Rechtsfrage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht geklärt - und damit klärungsbedürftig - ist sowie dass diese Rechtsfrage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre. Der Vortrag, dass es zu der rechtlichen Problematik "bei den Senaten der Landessozialgerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen" gebe, genügt diesen Anforderungen nicht. Vielmehr hätte der Kläger dies - nicht nur durch Angabe der Aktenzeichen - näher substantiieren müssen, um überhaupt nachvollziehen zu können, ob und inwieweit es sich um vergleichbare Sachverhaltsgestaltungen gehandelt hat. Es bedarf deshalb auch keiner Vertiefung, dass in der Beschwerdebegründung auch Ausführungen dazu fehlen, dass und inwieweit die Rechtsfrage überhaupt einer allgemeinen Klärung zugänglich sein könnte und nicht typischerweise Einzelfallcharakter hat (*vgl ua Engelmann in von Wulffen, Komm zum SGB X, 7. Aufl 2010, § 31 RdNr 3, 4, 8*).
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

